

**Keywords:**

Auslagerung  
Wichtige Prüfungstätigkeiten  
Fachliche Dienstleistungen  
Datenanalysen  
§ 50a WPO



## ANALYSE

# Auslagerung von Prüfungstätigkeiten und sonstigen Unterstützungsleistungen auf Nicht-Berufsträger

Welche Vorkehrungen hat der Abschlussprüfer im Hinblick auf Qualitätssicherung und Berufsaufsicht zu treffen?

Von Dipl.-Kffr. Sandra Briggs und WP RA Andreas Weisang

*Mit Inkrafttreten von § 50a WPO im November 2017 ist Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern die Auslagerung von Prüfungstätigkeiten und sonstigen Unterstützungsleistungen vor dem Hintergrund des strafbewehrten Berufsgeheimnisschutzes (§ 203 StGB) rechtssicher möglich geworden. Trotz des Mehrs an Rechtssicherheit bestehen hinsichtlich der Auslagerung von Prüfungstätigkeiten und sonstigen Unterstützungsleistungen auf spezialisierte Dienstleister, die keine Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer (Berufsträger) sind, in der Praxis Unsicherheiten. Dies betrifft die Überwachung der ausgelagerten Tätigkeiten, und zwar vor allem im Zusammenhang mit der Einbindung des Dienstleisters in das Qualitätssicherungssystem des auslagernden Abschlussprüfers. Im Folgenden wird gezeigt, wie Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer die Möglichkeit der Auslagerung von Prüfungstätigkeiten und sonstigen Unterstützungsleistungen in ihr System der Qualitätssicherung implementieren und zugleich den Anforderungen der gesetzlichen Qualitätskontrolle (§ 57a WPO) gerecht werden können.*

## 1 Einleitung

In den vergangenen Jahren hat sich mit dem neuen § 50a WPO<sup>1</sup> ein Trend in der deutschen Wirtschaftsprüfer-Branche verstärkt: die Nachfrage nach der nunmehr rechtssicher möglichen Auslagerung von Prüfungstätigkeiten und sonstigen Unterstützungsleistungen auf spezialisierte Dienstleister, die keine Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer (im Folgenden: „Nicht-Berufsträger“) sind. Getrieben wird die Auslagerung von Prüfungstätigkeiten und sonstigen Unterstützungsleistungen beispielsweise

durch den in der Branche gestiegenen Kostendruck; hier ermöglicht eine Auslagerung die fallweise und bedarfsgerechte Zubuchung personeller Kapazitäten, die der Abschlussprüfer somit nicht selbst dauerhaft vorzuhalten braucht. Die Hinzuziehung spezialisierter Dienstleister führt ferner zu einer Erhöhung der Prüfungsqualität.

Ausgelagert werden etwa Datenanalysen, Saldenbestätigungsaktionen, Abstimmarbeiten und andere standardisierte Prüfungshandlungen sowie die Unterstützung bei

<sup>1</sup> In Kraft getreten am 09.11.2017 (Art. 9 des Berufsgeheimnisschutzgesetzes vom 30.10.2017, BGBl. I, S. 3618).